

handen ist/bezahlen/oder solcher Unkosten auß ihrer Verlassenschaft/wann sie gestorben/wiederumben erstattet: Wo aber nichts vorhanden/durch die Dorff-Obrigkeit/und Gemein hergeben und bestritten werden. Es sollen auch die Dorff-Obrigkeiten ihren angenommenen Medicum/Arzt/Beschauer/und andere bestellte Leuth ernstlich dahin anhalten/damit sie an ihrem möglichsten Fleiß nichts ermanglen lassen/sich auch hüten unter andere Gesunde zukommen/bevorab solle der Bader oder Arzt seine Instrumenta rein halten/und die/so er zu denen Pest-süchtigen gebraucht hat/andern Gesunden nicht weiters appliciren: worbey dann der *Medicorum* halber dieses höchstnothwendig wäre/das den *Ordinari-Bierl Medicis* für allezeit/wann auch keine Pest grassirt/jedwedern ein *Substitutus* oder *Adjunctus* etwo mit halber Besoldung/und Versicherung künftiger *Succession* gehalten wurde/in welchem Fall die arme Leuthe auff den Land/zur Zeit einiger Pest-Gefahr/umb so viel mehrers bessere Versorgung hätten.

Es sollen auch absonderlich die Bader auff den Land verbunden seyn/in Pest-Zeiten einen besonderen Badknecht/oder Badjunger zuhalten/so denen inficirten Persohnen im Nothfall bespringe.

Vors Dritte/so bald in einem Haus ein Persohn mit der Infection behaftet wird/sie sterbe/oder nicht/sollen die Obrigkeiten/Verwalter/Pfleger/und Richter/selbiges Haus unversaumbt einiger

ger